

fenster.

§ 10

Nebengebäude und Garagen

Landratsamt Ortenaukreis
Eing.: 24. FEB. 1988

Die Nebengebäude sollen in einem angemessenen Größenverhältnis und guter baulicher Zuordnung zum Hauptgebäude stehen; sie sind nur als eingeschossige Baukörper zulässig.

Soweit Garagen an der Grundstücksgrenze zugelassen werden, sind sie mit einem Flachdach zu versehen und dürfen in der Einfahrt die Höhe von 2,50 m (Außenmaß) nicht überschreiten.

§ 11

Einfriedigungen

Als Einfriedigung der Grundstücke an öffentlichen Straßen und Plätzen sind Sockel bis 0,30 m Höhe mit Heckenhinterpflanzung gestattet.

Die Verwendung von Stacheldraht als Einfriedigung ist nicht gestattet.

Für die Höhe der Einfriedigung gelten §§ 1 und 2 der Kreisbausatzung für den Landkreis Wolfach vom 13. März 1967.

Aus Verkehrssicherheitsgründen können an Straßeneinmündungen weitergehende als im Vorauf beschriebene Einschränkungen verlangt werden.

7633 Steinach, den 18. Januar 1988

Bürgermeisteramt



§ 10 wurde am 18. Januar wie nachstehend geändert:

§ 10

Die Nebengebäude sollen in einem angemessenen Größenverhältnis und guter baulicher Zuordnung zum Hauptgebäude stehen; sie sind nur als eingeschossige Baukörper zulässig.

Steinach, den 18. Januar 1988

RECEIVED

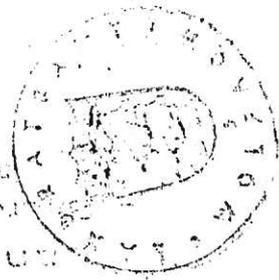
Zugehörig zur Satzung vom

18. Jan. 1988

Offenburg, den 08. MRZ. 1988
Landratsamt Ortenaukreis



Genehmigt
gemäß § 11 BausG in Verbindung
mit § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der
Z. DVO der Landesregierung,
Wohsch, den 23. Aug. 1977



Landratsamt
Ortenaukreis
Verwaltung